

Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V., Diezmannstr. 12, 04207 Leipzig

An Besucher, Angehörige  
Bevollmächtigte/Betreuer/-innen  
Dienstleister

Grimma, den 22.11.2021

## **Besucherregelungen für das Altenpflegeheim Grimma**

Aufgrund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona- Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05.11.2021 und unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen, dem Hygienekonzept, sowie dem Testkonzept, inklusive der Anwendung von Schnelltests, sowie der Allgemeinverfügung Landkreis Leipzig möchten wir Ihnen folgende Besucherregelungen bekanntgeben.

Die Besuchs - und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

Besuche werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Nach Anmeldung, Zustimmung und unter Berücksichtigung der festgelegten hygienischen und organisatorischen Auflagen dürfen die Bewohner der stationären Einrichtungen Besuch empfangen.
2. Nach Terminabsprache und unter Berücksichtigung der festgelegten hygienischen Bestimmungen können Anbieter von Dienstleistungen ihre Leistungen in der Einrichtung erbringen.
3. Es besteht eine Voranmeldungsverpflichtung für alle Besucher, deshalb stimmen Sie bitte jeden Besuch individuell mit den Pflegedienst- oder Wohnbereichsleitung, bzw. deren Vertretungen unter folgender Telefonnummer rechtzeitig vorher ab.

Telefonnummer: 03437/971682  
03437/971693  
03437/971694

4. Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur mit einem negativ bestätigtem tagesaktuellem PoC- Antigen – Test oder einem negativem PCR Test, der nicht älter ist als 48 Stunden unter strikter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet. Alternativ führt das Pflegepersonal einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Dessen Ergebnis muss negativ sein. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) können nur anerkannt werden, wenn sie vor Ort unter Aufsicht von fachkundig geschultem Personal durchgeführt werden.

5. Alle Personen müssen auf einem Kontakt Datenblatt auf den Wohnbereichen Angaben zum Namen, Adresse, Telefonnummer o. Email, Zeitraum und Ort des Besuches hinterlassen.
6. Der Besuch der Bewohner in der Einrichtung ist wie folgt geregelt:
  - Besuche nur unter Geimpften/Genesenen (Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt, sofern die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden können.
  - Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, die noch nicht geimpft sind, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
  - Der zeitliche Umfang des Besuchs soll 1 Stunde nicht überschreiten.
7. Es ist zu beachten, dass das Betreten und der Aufenthalt in der Einrichtung nur unter Beachtung der folgenden Hygieneregeln gestattet werden:
  - Tragen einer FFP 2 Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske jeweils ohne Ausatemventil
  - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 – 2 m
  - Händedesinfektion mit den bereit gestellten Desinfektionsmitteln nach Betreten der Einrichtung
  - keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen

Vielen Dank



Ihre Einrichtungsleitung